



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Zürich, 22. Mai 2018

Fachmitteilung Nr. 111

Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Bedeutung für Schweizer Pensionskassen

Derzeit wird das Datenschutzrecht international wie national überarbeitet. Am 25. Mai 2018 tritt die DSGVO in Kraft. Diese gilt in der gesamten Europäischen Union (EU) sowie den EWR-Staaten Liechtenstein, Norwegen und Island, ohne dass eine Umsetzung in das jeweilige Recht eines EU-Mitgliedstaates erforderlich ist. Es stellt sich die Frage, ob die DSGVO auch Auswirkungen auf Schweizer Pensionskassen (PK) hat. **Grundsätzlich sehen wir für die PK in der Schweiz keine unmittelbaren Konsequenzen. Im Unterschied zu den Schweizer Unternehmen unterliegen Schweizer PK prinzipiell nicht der DSGVO, auch wenn sie Daten von Versicherten oder ihren Angehörigen bearbeiten, die in der EU bzw. im EWR wohnen (z.B. Grenzgänger/-innen oder Rentnerinnen und Rentner). Eine solche Datenbearbeitung fällt zwar grundsätzlich in den räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO (Art. 3 Abs. 2 DSGVO), es fehlen jedoch die anderen Voraussetzungen (vgl. nachfolgende Erwägungen), damit die DSGVO in geographischer Hinsicht greift. Die Schweizer PK sind demzufolge von der DSGVO nicht betroffen, d.h. von deren rechtlichen Sanktionen nicht bedroht. Vorbehalten bleibt (möglicherweise) die Erhebung von Gesundheitsdaten bei Grenzgängern/innen aus einem EU-/ EWR-Mitgliedstaat anlässlich einer Gesundheitsprüfung im überobligatorischen Bereich durch eine Schweizer PK.**

Im Weiteren haben Schweizer PK, die Daten elektronisch auf dem Server eines Rechenzentrums ablegen, das sich in einem EU-/ EWR-Mitgliedstaat befindet (Cloud-Lösung: Auftragsdatenverarbeiter), zu beachten, dass dieses Rechenzentrum gemäss Art. 2 Abs. 1 DSGVO der DSGVO untersteht (auch wenn die eigentliche Datenverarbeitung in der Schweiz stattfinden sollte).

Keine unmittelbare Anwendung der DSGVO auf Schweizer PK

Vorab ist festzuhalten, dass Schweizer Unternehmen unter die DSGVO fallen, wenn sie personenbezogene Daten von natürlichen Personen verarbeiten, die sich in der EU befinden, und die Verarbeitung dazu dient, diesen Personen Waren oder Dienstleistungen anzubieten (gegen Bezahlung oder unentgeltlich), oder das Verhalten dieser Personen zu verfolgen (z.B. die Analyse der Daten von Website-Besuchern oder von App-Nutzern aus der EU), sofern dieses Verhalten in den Mitgliedstaaten der EU oder im EWR erfolgt (Art. 3 Abs. 2 DSGVO).

Schweizer PK erfüllen hingegen aus nachfolgenden Überlegungen die Kriterien von Art. 3 Abs. 2 DSGVO nicht:

1. Bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge **handelt es sich nicht um eine Tätigkeit, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt** (Art. 2 Abs. 2 Bst. a DSGVO). **Die berufliche Vorsorge wird grundsätzlich nur in der Schweiz von hier ansässigen PK durchgeführt.**
2. Schweizer PK bieten keine (entgeltlichen/ unentgeltlichen) Dienstleistungen im EU-Raum oder im EWR an (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. a DSGVO). **Die Dienstleistungen der Schweizer PK stehen im Zusammenhang mit den von diesen zu erbringenden sozialversicherungsrechtlichen (BVG-) und reglementarischen Vorsorgeleistungen (Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen), die per definitionem nicht angeboten, sondern in Erfüllung einer gesetzlichen oder reglementarischen Pflicht erbracht werden, und zwar nicht von einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat aus, sondern aus der Schweiz.** Dasselbe gilt für die Verwaltungstätigkeiten der Schweizer PK (Eintritte, Austritte, Sparprozess [Einzahlen der Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeiträge, Einkäufe in die reglementarischen Leistungen] u.a.m.) und die weiteren an die Versicherten bzw. Rentnerinnen und Rentner oder deren Hinterbliebene erbrachten Dienstleistungen (Beratung, Information etc.).
3. Bei Schweizer PK, deren Rentnerinnen und Rentner in der EU oder im EWR wohnhaft sind, fehlt die von der DSGVO verlangte Absicht, durch die Datenverarbeitung das Verhalten von Internetnutzerinnen und -nutzern in der EU bzw. im EWR zu beobachten, weshalb die Schweizer PK auch nicht unter Art. 3 Abs. 2 DSGVO fallen.

Obwohl aufgrund der bilateralen Verträge Berührungspunkte zu Erlassen des EU-Rechts bestehen, gelten diese nur mittelbar über das Personenfreizügigkeitsabkommen (Datenaustausch durch Behörden und Träger im Rahmen der europäischen Sozialrechtskoordination gemäss Art. 77 Abs. 2 VO 883/2004, Art. 3 Abs. 3 VO 987/2009), wo auch die obligatorische berufliche Vorsorge miteinbezogen ist (vgl. Art. 25b FZG). Für den grenzüberschreitenden Datenaustausch mit der EU ist primär der Sicherheitsfonds BVG zuständig (Art. 56 Abs. 1 Bst. g BVG).

Eingeschränkte Geltung der DSGVO für Gesundheitsdaten von bei Schweizer PK versicherten EU-/EWR-Grenzgängern/-innen im überobligatorischen Bereich

Erheben und bearbeiten Schweizer PK anlässlich der Prüfung einer vorbehaltlosen Aufnahme eines versicherten Grenzgängers bzw. einer versicherten Grenzgängerin aus einem EU-/EWR-Mitgliedstaat in die weitergehende Vorsorge die dazu notwendigen Gesundheitsdaten, unterstehen sie hinsichtlich dieser Gesundheitsdaten der DSGVO. Da diese Datenbearbeitung jedoch nur gelegentlich erfolgt (keine umfangreiche Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten), müssen die entsprechenden Schweizer PK keinen Vertreter in der EU bzw. im EWR benennen.

Fazit

Im Unterschied zu den Schweizer Unternehmen unterstehen die Schweizer PK, die Daten von bei ihnen versicherten Grenzgängern/-innen, Rentnerinnen und Rentnern oder deren Angehörigen aus einem EU-/EWR-Mitgliedstaat bearbeiten, grundsätzlich nicht der DSGVO. Vorbehalten bleibt die (möglicherweise)

beschränkte Wirkung der DSGVO bei der Erhebung von Gesundheitsdaten bei Grenzgängern/-innen aus einem EU-/EWR-Mitgliedstaat anlässlich einer Gesundheitsprüfung im überobligatorischen Bereich.

Auch in der Schweiz steht eine Revision des Datenschutzgesetzes (DSG) an. Aktuell sind die PK vom DSG insoweit ausgenommen, als die spezialgesetzlichen BVG-eigenen Datenschutzbestimmungen vorgehen (vgl. 85a bis 86a BVG; Art. 49 Abs. 2 Ziff. 25a, 25b, 26 BVG; Art. 89a Abs. 6 Ziff. 23 ZGB). Daran sollte auch in Zukunft festgehalten werden. Wir informieren Sie über die weiteren politischen Diskussionen.

ASIP

H. Konrad / Dr. M. Lauener

Beilage: Schweizer Personalvorsorge 08-17; Prof. Dr. iur. Basile Cardinaux, Revision des Datenschutzes, Bedeutung für die Schweizer Vorsorgeeinrichtungen